

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 1
„Wohnbebauung am Zütenberg“
Lübbestorf in der Gemeinde Lübbestorf



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	3
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	3
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	4
4.	Merkmale der geplanten Geländedenutzung	4
5.	Bewertung.....	6
5.1.	Schutzgebiete.....	6
5.1.1.	<i>Internationale Schutzgebiete</i>	6
5.1.2.	<i>Nationale Schutzgebiete</i>	7
5.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	9
5.2.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	9
5.2.2.	<i>Biotop und Lebensräume</i>	- 11 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.	Zusammenfassung.....	- 20 -

1. Anlass

Die Gemeinde Lübbertorf möchte im südlichen Bereich des Ortsteils Lübbertorf ein kleines Wohngebiet entwickeln. Hierfür sollen Außenbereichsflächen innerhalb der Ortslage für Wohnbebauung genutzt und damit eine Verdichtung der Bebauung der Dorflage herbeigeführt werden. Die innerörtliche Lage und die bereits vorhandene Erschließung durch die Dorfstraße bieten optimale Bedingungen für die geplante Bebauung.

Das Plangebiet umfasst mit dem Flurstück 65/1 die Fläche eines ehemaligen Stallgebäudes, welches jedoch bereits komplett geräumt ist und als Grünland genutzt wird. Das Flurstück 61/5 unterliegt bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Zwischen beiden Grundstücken verläuft der Landweg nach Neumühle.

Die vorhandene Dorfstraße bildet die östliche Grenze des Plangebietes, die straßenbegleitend eine Hecke aufweist. Erst südöstlich des Plangebietes setzt sich die Bebauung des Dorfes fort, mit Umsetzung des Vorhabens findet hier ein Lückenschluss statt.

Die Umgebungsbebauung- und Nutzung weist eine intakte dörfliche Nutzungsstruktur auf. Das Dorfbild ist geprägt durch Dreiseitenhöfen und Häuslereien. Im Norden des Straßendorfes befinden sich einige Mehrfamilienhäuser, Schrebergärten und größere landwirtschaftliche Wirtschaftgebäude.

Entsprechend der umliegenden Bebauung sind im Plangebiet 8 große Grundstücke von einer Größe zwischen 820m²-1170m² mit einer Einzelhausbebauung geplant.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...).“*

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich innerorts von Lübbertorf und umfasst ein Gelände zwischen der nördlichen und südlichen Bebauung entlang der Dorfstraße, welches derzeit z.T. landwirtschaftlich genutzt wird bzw. eine beräumte Fläche einer ehemaligen Stallanlage umfasst. Beide Teilbereiche werden derzeit beweidet.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8.620 m² und umfasst innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Lübbertorf einen Teil des Flurstücks 65/1 und einen Teil des Flurstücks 61/5.

Das Plangebiet grenzt östlich an die vorhandene Dorfstraße, die straßenbegleitend eine Hecke aufweist. Südöstlich, am Ende des Plangebietes setzt sich die vorhandene Bebauung des Dorfes fort. Westlich liegen zum einen der Landweg nach Neumühle, zum anderen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nordöstlich schließt sich eine lockere Wohnbebauung an.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Mit dem vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung des Gebietes nach § 4 BauNVO als Gebiet mit der Zweckbestimmung „Allgemeines Wohnen“ vorbereitet.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, wodurch die Attraktivität des Standortes insgesamt wesentlich verbessert werden kann.

Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt, die nur die Errichtung von Einzelhäusern zulässt.

5. Bewertung

5.1. Schutzgebiete

5.1.1. Internationale Schutzgebiete

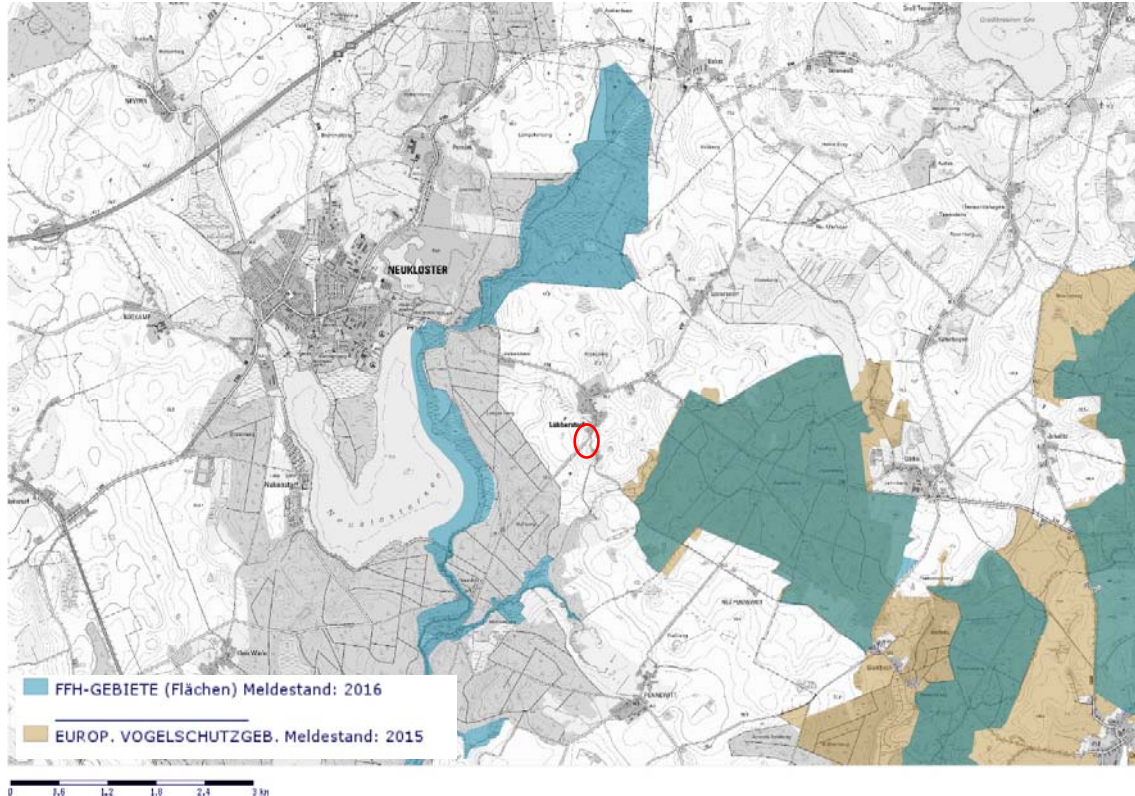


Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Das Plangebiet beansprucht kein internationales Schutzgebiet, da es sich im Inneren der Ortschaft Lübbertorf befindet.

- FFH-Gebiet DE 2136-302 „Klaas- und Teppnitzbachtal sowie Uferzone Neukolstersee, Entfernung ca. 1.100 m westlich des Plangebietes (wassergebundene Tierarten)
- FFH-Gebiet DE 2137-302 „Schlemminer Wälder und Kleingewässerlandschaft“, Entfernung ca. 750m südöstlich des Plangebietes (wassergebundene Tierarten)
- SPA-Gebiet DE 2136-401 „Schlemminer Wälder“, Entfernung ca. 550 m südöstlich des Plangebietes (erstreckt sich weit nach Osten)

Bei den vorkommenden FFH-Arten der Gebiete DE 2136-302 und DE 2137-302 handelt es sich vorwiegend um Tiere, die an Gewässern oder feucht/nasse Lebensräume gebunden sind. Da die geschützten Tiere im oder am Wasser leben, ist es unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen, dass sie in das mit entsprechenden Habitaten nicht ausgestatteten zum zudem mehr als 1 km entfernte Plangebiet gelangen.

Das SPA-Gebiet 2136-401 mit einer Größe von 6.613 ha breitet sich weit vom Vorhaben- gebiet nach Osten und Südosten aus. Durch den B-Plan Nr. 1 entstehen aufgrund einer Entfernung von mindestens 550 m keine negativen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und seiner Zielarten.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

5.1.2. Nationale Schutzgebiete

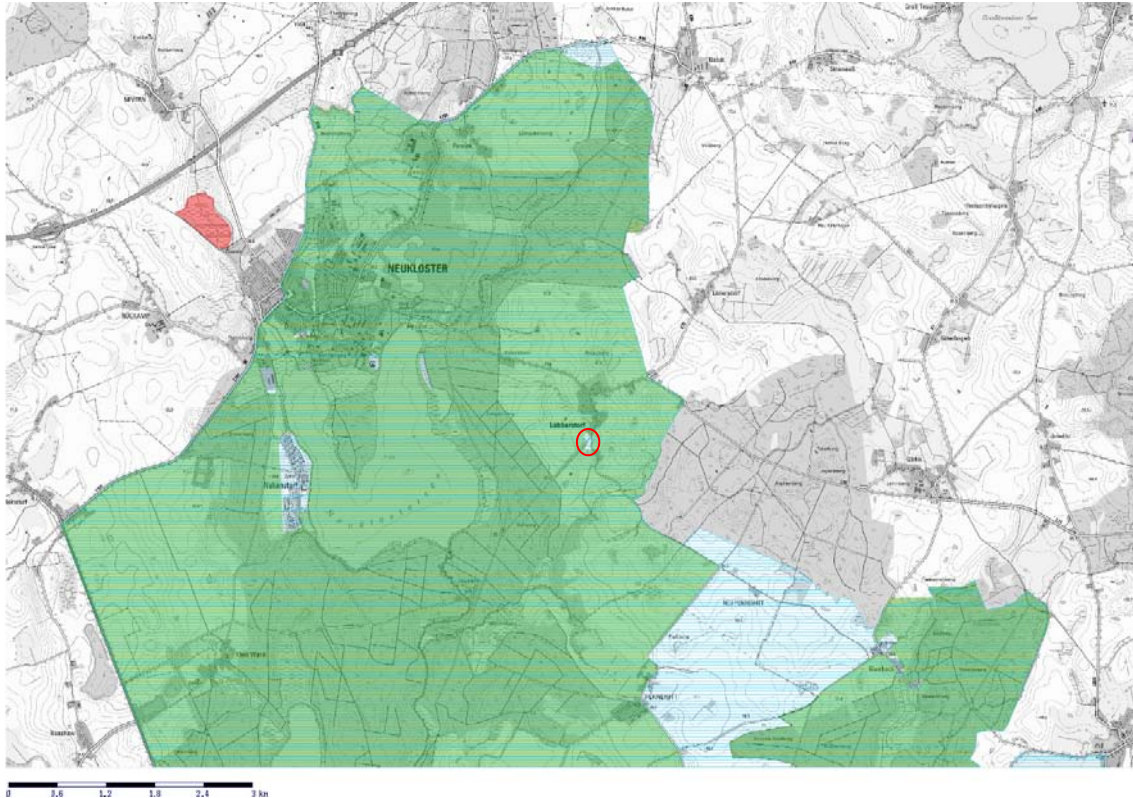


Abbildung 4: Nationale Schutzgebiet im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet). Grün = LSG, rot= NSG. Blau gestreift = Naturpark. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Folgende nationale Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Naturpark 7 „Sternberger Seenland“, innerhalb des Gebietes
- Landschaftsschutzgebiet L 2a1 „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster – Warin – Blankenberg“, direkt angrenzend
- Naturschutzgebiet 227 „Trollblumenwiese Neukloster“, Entfernung: >4 km nordwestlich.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Grenzen des Naturparks „Sternberger Seenland“. Gemäß BNatSchG § 27 sind Naturparke:

„(1)...einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihren Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung von 27. Mai 1938 zum Schutz von Landschaftsteilen für das Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg vom 22.06.2006 wurde die Vorhabenfläche aus der festgesetzten Fläche des Landschaftsschutzgebietes herausgenommen. Mit der Entlassung der Planfläche aus dem LSG kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch mit den oben genannten Schutzzwecken des Naturparks vereinbar ist. Die großzügig geplanten Grundstücke innerhalb der Plangrenze sprechen für eine nachhaltige Regionalentwicklung in der Gemeinde Lübbertorf, die keine negativen Beeinträchtigungen auf den Naturpark „Sternberge Seeland“ hervorrufen.

Infolge des geringen Umfangs des B-Plans, der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen sowie der großen Entfernungen zu den nationalen Schutzgebieten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.2.1. Geschützte Biotope



Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23093

Biotopname: Trockenrasen auf Lübbertorfer Berg
Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen
Fläche in qm: 381

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23092

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1.737

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23085

Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 89

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23071

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Hochstaudenflur
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation
Fläche in qm: 326

5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23089

Biotopname: Hecke, Überhälter
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke
Fläche in qm: 3.185

6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23103

Biotopname: temporäres Kleingewässer

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation
Fläche in qm: 3023

7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23097

Biotopname: temporäres Kleingewässer, verbuscht, Phragmites-Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation
Fläche in qm: 2.242

8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23101

Biotopname: permanentes Kleingewässer, undiff. Röhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in qm: 5.981

9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23095

Biotopname: permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht; trocken gefallen; Gehölz; Weide
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation
Fläche in qm: 2.256

Zwei geschützt Biotope befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, Biotop Nr. 1 (NWM 23093) mit der Bezeichnung „Trockenrasen auf Lübbertorfer Berg“ und Biotop Nr. 2 (NWM 23092) ein naturnahes Feldgehölz. Beide geschützte Bereiche liegen südlich des Plangebietes in einer Entfernung von knapp 20 m.



Abbildung 6: Blick in Richtung Süden auf den Lübbertorfer Berg und Biotop NWM 23093 und NWM 23092, Quelle: Stadt Land Fluss 28.07.2017.



Abbildung 7: Blick nach Südosten auf eine Feldhecke mit Überhältern an der Grenze des Plangebietes, Quelle: Stadt Land Fluss 28.07.2017.

An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine Hecke mit Überhältern, die die Ausprägung einer gesetzlich geschützten naturnahen Feldhecke aufweist, im Kartenportal Umwelt M-V ist dieser Bereich jedoch nicht als geschütztes Biotop gekennzeichnet. Gemäß B-Plan Nr. 1 ist jedoch vorgesehen, die Hecke zu erhalten, gleichzeitig ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass eine Beschädigung/Beeinträchtigung des geschützten Baumbestandes auszuschließen ist.

5.2.2. *Biotope und Lebensräume*



Abbildung 8: Lebensräume im Plangebiet und seinem Umfeld. Nummern siehe nachfolgend im Text, Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V, 2017.

Eine Biotopkartierung vom 28.07.2017 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche erbracht:

1. Acker (Ackergras)
2. Naturnahe Feldhecke
3. Grünland, Weidenutzung
4. Naturnahes Feldgehölz
5. Acker
6. Naturnahe Feldhecke
7. Grünland, Weidenutzung
8. Siedlungshecke mit heimischen Gehölzen
9. Baumgruppe
10. Acker
11. Verkehrsfläche

Die Erfassung erfolgte zu einem phänologisch späten Zeitpunkt, d.h. insb. außerhalb der Brutzeit. Daher erfolgt die nachfolgende Bewertung nach Artengruppen mittels Potenzialabschätzung auf Grundlage der Erfassung vom 28.07.2017.

5.3. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Der Eingriff erfolgt in die Biotoptypen AC - Acker, GIM - „Intensivgrünland auf Mineralstandorten“ und OVU „Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt“. Aufgrund der am 27.07.2017 vorgefundenen Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Innerhalb des Plangebietes (an den östlichen Grenzen) sowie seinen Randbereichen (südlich und westlich) befinden sich gut strukturierte Gehölzbiotope, die sich als potentiell Bruthabitat für Gehölzbrüter eignen. Hier treten potentiell folgende gehölzbrütende Arten auf, die größtenteils auch vor Ort als Nahrungsgast vorkommen können:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Mit der Umsetzung der Planinhalte einher geht neben der Bebauung auch die Umwandlung von Grünland und Acker zu Zier- und Nutzgärten. Die sich damit einstellende Biotopstruktur ist für alle vorgenannten Arten sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat geeignet, so dass in Verbindung mit den Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld in jedem Fall dem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten wirkungsvoll begegnet werden kann.

Gebäudebrüter werden sich im Plangebiet erst nach Umsetzung der Planinhalte innerhalb des Geltungsbereiches ansiedeln können, derzeit fehlt es hierzu an Gebäuden.

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes keine Nester vorhanden sind. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Umsetzung der Planinhalte sieht eine Erhaltung der Gehölze innerhalb des Vorhabenbereiches vor.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der genannten Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? NEIN

Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder ab dem 01.06.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Acker geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Grundsätzlich bleiben aber Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche erhalten, da durch die Realisierung der Planinhalte keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen.

Braunkehlchen

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte sich in den letzten Jahren aber wohl erholende Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten der Art eher außerhalb des Plangebietes liegen und die Vorhabenfläche nur eine Nahrungsfunktion hat. Die südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen weisen eine deutlich geeignetere Struktur als Bruthabitat auf.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkehlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und -säume nimmt die Art sehr gerne an. Solche Habitatstrukturen weist das Vorhabengebiet jedoch nicht auf, lediglich die südlich außerhalb des Planbereiches gelegenen Flächen könnten sich als Bruthabitat eignen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Goldammer, Grauammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten, die Grauammer mit ca. 10.000 bis 14.000 Brutpaaren. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarthe) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch.

Standort

Eine derzeitige Nutzung der Fläche kann nicht ausgeschlossen werden. Bruthabitate können in den Randbereichen infolge des Nebeneinanders von Staudensäumen (Brut- und Nahrungshabitat) sowie Feldgehölzen existieren.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****Nein, Vermeidungsmaßnahmen durchführen**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort fliehen. Die Zerstörung von Gelegen während der Baumaßnahmen ist eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche nicht vom Vorhaben tangiert werden. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern, kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze möglicherweise auch im Plangebiet brütet.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung? NEIN****Vermeidungsmaßnahme durchführen**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen

kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07.

Erhebliche Störung? NEIN

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, da durch das Vorhaben keine großflächigen Landwirtschaftsflächen verloren gehen und in der direkten Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Stieglitz, Feldschwirl

Stieglitz und Feldschwirl sind Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP), der des Stieglitz bei ca. 60.000 bis 80.000 BP.

Standort

Stieglitz und Feldschwirl können in den Staudenfluren, insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche als Brutvögel auftreten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahmen durchführen

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Baumaßnahmen eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Arten in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.04.-10.06. (Stieglitz) sowie 20.04. – 31.07. (Feldschwirl).

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, in die an das Plangebiet angrenzenden Heckenstrukturen wird nicht eingegriffen. Die Nahrungsflächenfunktion wird weiterhin Bestand haben (Zier- und Nutzgarten), Quartierfunktionen können infolge der zu erwartenden Bebauungen hinzukommen.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Das zur Überbauung vorgesehene ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Sollten in der Umgebung liegende Sölle von Amphibien genutzt werden, wird die Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt, da die Planung nicht in diese Gewässer selbst, noch in deren Uferbereiche eingreift.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten, weil durch Beweidung und menschliche Nutzung geprägte Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes weder geeignete Sonnplätze, noch Sommer-/Winterquartiere sowie sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet. Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatsprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben. Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunahe, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) ist nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breittflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Die Kleingewässer in der Umgebung des Vorhabens bleiben von den Umsetzungen der Planinhalte unbeeinflusst. Die Struktur der umliegenden, vorwiegend verlandeten Kleingewässer eignet sich kaum für eine Eiablage und Entwicklung der Larven der Libelle. So sind vorhabenbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe in jedem Fall nicht gegeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligobis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Pflanzen

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die dem Besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG unterliegen, ist innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Entnahme aus der Natur?** **Nein**
- **Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?** **Nein**
- **Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?** **Nein**

6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Lübbertorf bereitet die Nutzung des Geländes zur Wohnbebauung vor. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der in 2017 durchgeführten Geländeerfassungen und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingtem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

- Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Schafstelze, Stieglitz, Feldschwirl): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 10.03. – 31.07. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 10.03. erfolgt ist und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 15.09.2017



Oliver Hellweg